

**Satzung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (Satzung)
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 16. Juni 2008**

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 160

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 12. September 2008

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 66) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 28. November 2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Mai 2005 (NBl. MWV Schl.-H. 2005, S. 357/Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2005, S. 626) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Prüfungsamt und Prüfungsausschuss

(1) ...

(2) Dem Prüfungsausschuss gehört die Dekanin oder der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender kraft Amtes an. Die Prodekaninnen und Prodekane nehmen in der Reihenfolge ihrer Wahl die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahr, sofern die Dekanin oder der Dekan verhindert ist. Als weitere Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuss zwei hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an.

(3) Die weiteren Mitglieder sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss alle Entscheidungen nach dieser Satzung. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht des studentischen Mitglieds ist bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen sowie bei den Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen, soweit es sich um die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen handelt, und bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ausgeschlossen.

(8) Nähere Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, insbesondere zu Formalien der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, werden durch den Prüfungsausschuss geregelt und in einem Merkblatt bekannt gegeben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „emeritierte“ die Worte „außerplanmäßige und“ und nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „sowie Lehrstuhlvertreterinnen und –vertreter“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.“

3. In § 7 Satz 3 werden die Worte „oder drei“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schwerpunktbereiche der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität sind:

- 1.1 Zivilrechtspflege mit Ausrichtung auf Familien- und Erbrecht,
- 1.2 Zivilrechtspflege mit Ausrichtung auf Zivilverfahrensrecht,
2. Kriminalwissenschaften,
3. Staat und Verwaltung,
- 4.1 Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Arbeitsrecht,
- 4.2 Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Steuerrecht,
- 4.3 Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Kartell- und Urheberrecht,
- 4.4 Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Bank- und Kapitalmarktrecht,
5. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung,
6. Völker- und Europarecht,
7. Historische und philosophische Grundlagen des Rechts,
8. Gesundheitsrecht .“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gegenstände der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben sich aus dem Studienplan in der Fassung, die in den beiden auf die Zulassung zum Schwerpunktstudium folgenden Semestern galt.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Erste Juristische Staatsexamen“ durch die Worte „die Erste Juristische Staatsprüfung“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zudem das Studienbuch, der Prüfungsausweis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „auf Verlangen des Prüfungsamts zudem eine Studienbescheinigung, ein amtlicher Lichtbildausweis“ ersetzt.
7. An § 11 Abs. 3 Satz 4 wird folgender Halbsatz angefügt: „sofern nicht in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem für den jeweiligen Schwerpunkt verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer eine andere Entscheidung trifft“.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „aus einem Schwerpunktbereich“ gestrichen und die Worte „in dem entsprechenden Schwerpunktbereich“ durch die Worte „jeweils zu den Gegenständen des gewählten Schwerpunktbereichs gemäß § 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „im“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 4 wird jeweils das Wort „Prüfungsseminar“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „Ausschlussgrund des § 14 Absatz 1 Nr. 3“ durch die Worte „Ausschlussgrund des § 14 Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 6 werden die Worte „eine Erklärung i. S. d. § 22 Absatz 5“ ersetzt durch die Worte „Erklärungen i. S. d. § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 22 Abs. 5“.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird zu Absatz 2 Nr. 1.
 - b) Absatz 1 Nr. 3 wird zu Absatz 1 Nr. 2 und die Worte „das Erste Juristische Staatsexamen“ werden durch die Worte „die Erste Juristische Staatsprüfung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden zu Absatz 2 Nr. 2 und 3.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „unter“ die Worte „nach Möglichkeit“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, Satz 3 wird zu Satz 2.
 - c) Absatz 2 Satz 4 wird zu Satz 3 und wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Stillschweigen“ werden die Worte „bis zum Termin der mündlichen Prüfung“ eingefügt.
 - d) Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt: „Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist nur mit Zustimmung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers zulässig.“.

- e) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Frist“ das Wort „(Bearbeitungsfrist)“ eingefügt.
 - f) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „so wird die Arbeit mit ungenügend bewertet“ ersetzt durch den Halbsatz „so ist die Prüfung nicht bestanden“.
 - g) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Umfang des Textteils der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit darf bei quellenexegetischen Aufgaben oder Themen 100.000 Zeichen und bei anderen Aufgaben oder Themen 60.000 Zeichen, jeweils inklusive Leerzeichen und Fußnoten, nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung der maximalen Zeichenzahl ist die Prüfung nicht bestanden.“
12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „wird eine Verlängerung der Bearbeitungszeit“ werden ersetzt durch die Worte „gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungszeit“.
 - b) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „gewährt“ gestrichen.
13. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Das Ergebnis“ durch die Worte „Die Punktzahl“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hiervon ist abzusehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einen entsprechenden Antrag stellt, § 13 Abs. 2 Nr. 6“.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Den Termin für die mündliche Prüfung bestimmt das Prüfungsamt in Abstimmung mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung findet regelmäßig als Gruppenprüfung statt; hierzu sind pro Prüfungsgruppe in der Regel drei Kandidatinnen und Kandidaten zu laden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Halbsatz „so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden“ ersetzt durch den Halbsatz „so ist die Prüfung nicht bestanden“.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „55 %“ durch die Angabe „50 %“ und die Angabe „15 %“ durch die Angabe „20 %“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Prüfungstermins“ gestrichen.
16. § 26 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Das Prüfungsamt erteilt ein Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, aus dem die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs und die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung hervorgehen. Zusätzlich ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung zu erteilen, die daneben das Thema oder die Aufgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, die Namen der Prüfer und die Noten der einzelnen Prüfungsteile enthält.“

17. In § 27 Satz 3 wird das Wort „Prüfungskandidatin“ durch das Wort „Kandidatin“ und das Wort „Prüfungskandidat“ durch das Wort „Kandidat“ ersetzt.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „universitären“ die Worte „sowie der Organisation und der Durchführung der“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck es gestattet.“.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Studierende, die sich vor dem 1. Juli 2008 zum Schwerpunktbereichsstudium und bis zum 1. Januar 2010 zur Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben, richten sich das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung nach den Bestimmungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 11. Mai 2005.

Die Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein wurde nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 10. Juni 2008 erteilt.

Kiel, den 16.06.2008

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Andreas Hoyer